

Beschlüsse des StuRa in seiner zweiten Legislatur (1.12.14-30.11.15) – Stand.: 10.08.2015

ohne Finanzen, ohne Wahlergebnisse von Wahlen von Kommissionen etc., ohne Protokollbeschlüsse, ohne beschlossene Termine, ohne Wahlbekanntmachungen und dergleichen

Datum	Beschluss		Mitteilungsblatt
21.07.15	Verteilung der QSM	<p>Der Studierendenrat der Universität Heidelberg verteilt den studentischen Anteil an den ehemaligen Qualitätssicherungsmitteln nach folgenden Grundsätzen auf deren Basis die RefKonf beauftragt wird, bis zum Beginn der neuen Legislatur öffentlich eine Vergabeordnung auszuarbeiten: :</p> <p>1. Die verfügbaren Mittel werden zu 100% den Fachschaftsräten unter den Verwendungsvoraussetzungen des HoFV-Begleitgesetzes zu Verfügung gestellt. Die Verteilung der Gelder erfolgt zunächst flächenhaft gleichmäßig durch eine 150%-ige Anwendung der nach Vollzeitäquivalent pro Studierenden zu Verfügung stehenden Mittel. Dies wird im ersten Schritt auf 5% der Studierenden angewendet. Nachdem diese Mittel vergeben wurden, werden im nächsten Schritt an 45% der Studierenden pro Kopf 100% der Mittel gleichmäßig ausgeschüttet. Im letzten Schritt werden für die restlichen 50% der Studierenden pro Kopf 95% der Mittel ausgeschüttet.</p> <p>a. Jedem Fachschaftsrat wird für jeden Studierenden dieser Fachschaft nach Vollzeitäquivalent bis zum Erreichen des ersten Teilers (ergibt sich aus der Summe der Studierenden mit Anspruch auf VZÄ = 50% der Studierenden; geteilt durch die Anzahl Fachschaften) 125 % der Mittel zu Verfügung gestellt.</p> <p>b. Im zweiten Schritt werden jedem Fachschaftsrat für jeden Studierenden, für den noch keine Mittel ausgeschüttet wurden, bis zum Erreichen des zweiten Teilers (ergibt sich aus der Summe der Studierenden mit VZÄ-Anspruch; geteilt durch die Anzahl der Fachschaften, die</p>	

	<p>noch Studierende haben, für die noch keine Mittel ausgeschüttet wurden) 125 % der Mittel zu Verfügung gestellt. Dies wird wiederholt, bis der Topf für die 125%-ige Finanzierung leer ist.</p> <p>c. Nun wird jedem Fachschaftsrat für jeden Studierenden dieser Fachschaft nach Vollzeitäquivalent, für den noch keine Mittel ausgeschüttet wurden, 75 % der pro Kopf Mittel zu Verfügung gestellt.</p> <p>2. Die Fachschaftsräte sind verpflichtet, die Verwendung der Gelder öffentlich zu machen und binnen 3 Wochen nach Ablauf der Verwendungsfrist dem Studierendenrat die entsprechenden Informationen zu Verfügung zu stellen. Der Studierendenrat wird diese Informationen auf einer zentralen Webseite veröffentlichen. Die Schaffung weitergehender Transparenz durch die Fachschaftsräte ist jederzeit zulässig. Die Verwendungsfrist ist auf das Ende des jeweiligen Wintersemesters (31. März) festgesetzt.</p> <p>a. Sollte ein Fach bis zum Stichtag seinen Anteil nicht aufgebraucht haben, verliert es sein exklusives Vorschlagsrecht. Dieses geht auf die zentrale Kommission über.</p> <p>3. Sollte eine Fachschaft nicht verfasst sein, der Fachschaftsrat nicht besetzt oder durch andere Umstände zum Zeitpunkt der Ausschüttung nicht handlungsfähig sein, so fließt der Anteil dieser Fachschaft in einen zentralen Topf. Das Vorschlagsrecht für diesen Topf nimmt eine eigene Kommission wahr, die in der ersten Jahressitzung des Studierendenrates von diesem in einer Personenwahl besetzt wird. Die Kommission hat 7 Plätze und entscheidet über Anträge mit absoluter Mehrheit.</p> <p>a. Wahl der Kommission</p> <p>1. Im ersten Wahlgang können nur Mitglieder der Fachschaften, deren Anteil in den Topf geflossen ist, für die Besetzung dieser Kommission kandidieren.</p> <p>2. Sollte es zu einem zweiten Wahlgang kommen, können nur Mitglieder der Fakultäten der Fachschaften, deren Anteil in den Topf geflossen ist, kandidieren.</p> <p>3. Sollte es zu einem dritten Wahlgang kommen, kann jeder Student der Universität</p>	
--	---	--

		<p>Heidelberg kandidieren.</p> <p>b.Verwendung der Mittel</p> <p>1.In dieser Kommission kann das Geld primär nur für Anträge aus den Fächern verwendet werden, deren Anteil in den Topf geflossen ist.</p> <p>2.Sollten bis 6 Wochen vor Ausgabefrist des Topfes aus den entsprechenden Fächern nicht ausreichend Anträge eingegangen sein, können alle Fächer Anträge an den Topf stellen.</p> <p>4.Auf Wunsch mehrerer Fachschaften unterstützt die VS diese bei der Schaffung eines zentralen Topfes, in dem diese Teile oder die gesamte Summe ihrer Mittel zusammenlegen können. Besetzung und Mittelverwendung werden von den Vertretern der Fachschaften in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Es gelten die gleichen Transparenzbestimmungen wie bei Fachschaftsräten.</p> <p>5.Diese Regelung ist zunächst auf Jahr begrenzt und soll am Ende dieses Jahres vom Studierendenrat in Kooperation mit den Fachschaften evaluiert werden. Sollte der Studierendenrat keine neue Regelung treffen, so besteht diese fort, bis eine andere Regelung in Kraft tritt.</p>	
	Erweiterung der Aufwandsentschädigungsordnung um den Finanzreferenten	<p>bisheriger Text:</p> <p>§ 2 Aufwandsentschädigung für gewählte Mitglieder Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) Vorsitz, Sitzungsleitung und Mitglieder des Studierendenrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Referent*innen des StuRa oder der Studienfachschaften erhalten keine Aufwandsentschädigungen.</p> <p>(3) Für die Protokollführung (inklusive Vor- und Nachbereitung) wird eine Aufwandsentschädigung</p>	19/2015

		<p>von 30 Euro je beschlussfähiger Sitzung gewährt.</p> <p>(4) Für die Durchführung von Fachschaftsratswahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p> <p>(5) Für die Durchführung von StuRa-Wahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 2000 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p> <p>(6) Für die Durchführung von zentralen Urabstimmungen wird eine Aufwandsentschädigung von 1000 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p> <p>(7) Weitere gewählte, ernannte oder sonstige Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft erhalten keine Aufwandsentschädigungen durch die Verfasste Studierendenschaft oder ihre Teilorgane.</p> <p>neuer Text:</p> <p>§ 2 Aufwandsentschädigung für gewählte Mitglieder Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) Vorsitz, Sitzungsleitung und Mitglieder des Studierendenrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Referent*innen des StuRa oder der Studienfachschaften erhalten keine Aufwandsentschädigungen. Ausgenommen hiervon ist der/die Finanzreferent*in</p> <p>(3) Für die Protokollführung (inklusive Vor- und Nachbereitung) wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro je beschlussfähiger Sitzung gewährt.</p> <p>(4) Der/die Finanzreferent*in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300€.</p> <p>(5) Für die Durchführung von Fachschaftsratswahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p> <p>(6) Für die Durchführung von StuRa-Wahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 2000 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p>	
--	--	--	--

		<p>(7) Für die Durchführung von zentralen Urabstimmungen wird eine Aufwandsentschädigung von 1000 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p> <p>(8) Weitere gewählte, ernannte oder sonstige Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft erhalten keine Aufwandsentschädigungen durch die Verfasste Studierendenschaft oder ihre Teilorgane.</p>	
Änderung der Organisationssatzung. Vertretungsberechtigung des Vorsitzes	<p>(8) Scheidet ein*e Vorsitzende*r nach §35 dieser Satzung aus dem Amt, so ubt der bzw. die verbliebene Vorsitzende das Amt bis zur Nachwahl des vakanten Postens mit Alleinvertretungsrecht gemäß LHG §65 a (3) aus. Die Referatekonferenz und der Stura haben dies jeweils mit 2/3-Mehrheit zu bestätigen, andernfalls ruhen die Geschäfte bis zur Nachwahl eine*r Vorsitzenden.</p> <p>(9) Ist einer der beiden Vorsitzenden aus triftigen Gründen für eine gewisse Zeit verhindert, so hat er/sie die Möglichkeit, für einen von ihm/ihr bestimmten Zeitraum aus einem triftigen Grund heraus dem verbleibenden Vorsitz Alleinvertretungsrechte zu gewähren. Über das Vorliegen triftiger Gründe entscheiden Referatekonferenz und StuRa mit Zweidrittelmehrheit.</p> <p>(10) Sind beide Vorsitzende verhindert, kann mit ihrem Einverständnis die Sitzungsleitung der Referatekonferenz von einem Referat übernommen werden. Hierfür legt die Referatekonferenz am Anfang einer jeden Legislatur die Reihenfolge fest, in welcher die Referate die Sitzungsleitung vertreten.</p>	19/2015	
Aufnahme der Satzung der SFS Ostasiatische Kunstgeschichte in den Anhang D der OrgSatzung	<p>Die Satzung wird nach § 3 (3) SFKA (Studienfachschafts-konstitutionsanhang) zur Abstimmung gestellt, wobei dann § 2 SFKA entsprechend gilt.</p> <p>Die Satzung wurde im StuRa bekanntgegeben am 19.05.15 (unter dem falschen Titel "Antrag auf Änderung der Satzung"). Die Urabstimmung fand vom 16. - 17.7.15 statt. Die Satzung wurde mit 12 Ja-Stimmen bei einer</p>	1/2016 S. 25	

		ungültigen Stimme angenommen.	
	Änderung der FSR-Amtszeiten in den SFS-Satzung Physik	<p>Der StuRa beschließt die Studienfachschaftssatzungen Informatik, Mathematik und Physik wie unten beschrieben zu ändern. Die Fachschaften haben sich bereits dafür ausgesprochen.</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung , bisheriger Text:</p> <p>§3 (7):</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung, neuer Text:</p> <p>§3 (7):</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.</p>	1/2016
	Änderung der FSR-Amtszeiten in den SFS-Satzung Mathematik	<p>Der StuRa beschließt die Studienfachschaftssatzungen Informatik, Mathematik und Physik wie unten beschrieben zu ändern. Die Fachschaften haben sich bereits dafür ausgesprochen.</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung , bisheriger Text:</p> <p>§3 (7):</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung, neuer Text:</p>	1/2016

		<p>§3 (7):</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.</p>	
	<p>Änderung der FSR-Amtszeiten in den SFS-Satzung Informatik</p>	<p>Der StuRa beschließt die Studienfachschaftssatzungen Informatik, Mathematik und Physik wie unten beschrieben zu ändern. Die Fachschaften haben sich bereits dafür ausgesprochen.</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung , bisheriger Text:</p> <p>§3 (7):</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung, neuer Text:</p> <p>§3 (7):</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.</p>	1/2016
	<p>Den Heidelberger Spitzelskandal vollständig aufklären! Den AK Spitzelklage unterstützen</p>	<p>Der StuRa der Universität Heidelberg verurteilt den Einsatz des Verdeckten Ermittlers des LKA, Simon Brenner (Tarnname), als einen Akt staatlicher Überwachung. Der Spitzeleinsatz richtete sich nicht nur gegen einzelne Gruppen oder ein spezifischen Milieu. Stattdessen bewertet der StuRa vor dem Hintergrund, dass im Einsatzzeitraum eine Wanze im Büro der Fachschaftskonferenz (heute StuRa-Büro) gefunden wurde, die Universität selbst nichts von dem Einsatz wusste und der Spitzel im Rahmen seines über viele Monate andauernden Einsatzes als lebende Kamera in massenhaften Kontakt mit Dritten kam, als eine faktische Überwachung aller Heidelberger Studierenden. Ein solcher Akt staatlicher Überwachung ist vollkommen unverhältnismäßig und stellt einen Angriff auf die Autonomie der Universität und dem Ziel demokratischer Hochschulen dar.</p>	

		<p>Viele Fragen, an denen die Studierenden der Universität Heidelberg ein Aufklärungsinteresse haben, sind weiterhin nicht abschließend geklärt. So etwa ob es – wie es Hinweise nahelegen – weitere Verdeckte Ermittler gegeben hat. Was war der Grund des Spitzeleinsatzes? In welchem Umfang wurden nicht-einsatzrelevante Informationen durch den Spitzel an seine Vorgesetzten weitergeleitet? Wer war alles davon betroffen? War der Heidelberger Spitzeleinsatz ein singuläres Ereignis oder ist/war es – wie der grüne Landtagsabgeordnete und Innenexperte Hans-Ulrich Sckerl angab – Teil einer Kampagne zum Einsatz von Verdeckten Ermittlern in allen Universitätsstädten? An all diesen Fragen hat die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg ein Aufklärungsinteresse. Die Fortsetzungsfeststellungsklage gegen das Land Baden-Württemberg durch Betroffene – darunter viele ehemalige Studierende der Heidelberger Universität – begrüßt der StuRa deshalb. Gruppen, die sich um eine Aufklärung des Einsatzes bemühen, genießen damit in dieser Sache unsere prinzipielle Solidarität. Hier ist zuallererst der AK Spitzelklage zu nennen, der die Klage finanziell und ideel unterstützt und an der Herstellung von Öffentlichkeit für den Einsatz bemüht ist. Wir fordern die umfassende Aufklärung des Spitzeleinsatzes.</p>	
14.07.15	<p>Änderung der Organisationssatzung zur Länge der Amtszeiten des Vorsitzes</p>	<p>a) Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung Antragstext:</p> <p>Fasse §25 (6) neu:</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung , bisheriger Text:</p> <p>(6) Der StuRa wählt eine Vorsitzende und einen Vorsitzenden der Refkonf aus der Studierendenschaft. Sie leiten die Sitzungen der Refkonf und vertreten die Studierendenschaft gemäß §65 a (3) LHG gemeinschaftlich als deren gesetzliche Vertreter. Sie haben eine gemeinsame Stimme in der Refkonf. Kommt keine Einigung über die Stimmführung zustande, wird die Stimme als Enthaltung gewertet.</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung, neuer Text:</p> <p>(6) Der StuRa wählt in der dritten Sitzung einer Legislatur eine Vorsitzende und einen Vorsitzenden der Refkonf aus der Studierendenschaft. Sie leiten die Sitzungen der Refkonf und vertreten die Studierendenschaft gemäß §65 a (3) LHG gemeinschaftlich als deren</p>	19/2015

		<p>gesetzliche Vertreter. Sie haben eine gemeinsame Stimme in der Refkonf. Kommt keine Einigung über die Stimmführung zustande, wird die Stimme als Enthaltung gewertet.</p> <p>Anmerkung: in den Sitzungsunterlagen stand irrtümlich §24, wurde redaktionell geändert.</p>	
	<p>Änderung der Organisationssatzung bezüglich Anzahl an Referentinnen innerhalb eines Referates</p>	<p>Antragsart:</p> <p>a) Antrag zur Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung Antragstext:</p> <p>füge ein am Ende von §24 und nummeriere entsprechend:</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung , bisheriger Text:</p> <p>-</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung, neuer Text:</p> <p>(XX) Pro Referat können bis zu 4 Referent*innen gewählt werden. Begründung des Antrags:</p> <p>Eine Begrenzung der Zahl der Referent*innen, die gleichzeitig nicht zu niedrig ist und somit keine unnötigen Partizipationshürden schafft, ist sinnvoll.</p>	<p>19/15 S. 1437</p>
	<p>Änderung der Geschäftsordnung bezüglich der Annahme von Go-Anträgen</p>	<p>Bisheriger Text:</p> <p>(10) Die Geschäftsordnungsanträge nach § 5 Abs. 8 i und § Abs. 8 o bedürfen für ihre Annahme einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit.</p> <p>Neuer Text:</p> <p>(10) Die Geschäftsordnungsanträge nach §5 Abs. 8 b, §5 Abs. 8 i und §5 Abs. 8 o bedürfen für ihre</p>	<p>19/2015</p>

	<p>Anpassungen von Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft bzgl. Aufgaben und Arbeitsweise der Schlichtungskommission</p>	<p>Annahme einer $\frac{2}{3}$-Mehrheit.</p> <p>▣§ 19 Abs. 2 WahlO: (ändern) °</p> <p>Bisheriger Text: Die Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss findet innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten.</p> <p>Neuer Text: Die Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss findet innerhalb von 28 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses statt. Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten.</p> <p>▣§ 33 Abs. 5 OS: (ändern) °</p> <p>Bisheriger Text: „Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Schlichtungskommission die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.“</p> <p>Neuer Text: „Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann eine Wahl oder Urabstimmung bei der Schlichtungskommission innerhalb einer Frist von 21 Tagen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses schriftlich anfechten. Erklärt die Schlichtungskommission die Wahl oder Urabstimmung für ungültig, so ist eine Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.“</p> <p>§ 28 Abs. 4 OS: (ändern)</p> <p>▣Bisheriger Text: „Auf Antrag des/der Antragssteller*in oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. Über den Antrag entscheidet die SchliKo, wobei das betroffene Mitglied hierbei nicht abstimmungsberechtigt ist. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. Durch den</p>	<p>19/2015</p>
--	---	--	----------------

		<p>Beschluss auf Befangenheit wird das Mitglied der SchliKo aus der Sitzung ausgeschlossen, nachdem über alle Befangenheitsanträge entschieden wurde und solange über den betroffenen Gegenstand verhandelt wird.“</p> <p>☑Neuer Text: „Auf Antrag des/der Antragssteller*in oder eines Mitglieds der SchliKo kann festgestellt werden, dass ein Mitglied der SchliKo befangen ist. Über den Antrag entscheidet die SchliKo, wobei das betroffene Mitglied hierbei nicht abstimmungsberechtigt ist. Ein solcher Antrag kann nur vor Beginn der Verhandlung gestellt werden. Durch den Beschluss auf Befangenheit wird das Mitglied der SchliKo aus der Sitzung ausgeschlossen, nachdem über alle Befangenheitsanträge entschieden wurde und solange über den betroffenen Gegenstand verhandelt wird. Auf gesonderten Antrag kann die SchliKo entscheiden, dem befangenen Mitglied lediglich das Stimmrecht zu entziehen und auf den Ausschluss von der Sitzung zu verzichten.</p> <p>§ 26 Abs. 7 OS: (einfügen)</p> <p>Neuer Text: „Die Schlichtungskommission ist zuständig im Falle von Einsprüchen gegen die Ordnungsmäßigkeit von Sitzungen der Organe der Verfassten Studierendenschaft. Dies umfasst insbesondere Einsprüche gegen die ordnungsgemäße Einberufung dieser Sitzungen. Sie erarbeitet hier gemeinsam mit allen Konfliktparteien Lösungsvorschläge, die dem StuRa zur Entscheidung vorgelegt werden.</p>	
	<p>Änderung der Satzung der SFS Anglistik</p>	<p>Die bisher geplanten Änderungen die sich aus dem Original-Antrag ergeben sollen durch folgende Paragraphen und Absätze sollen in der nun hier vorliegenden Form in die neue Satzung übernommen werden. Aufgrund der Rechtslage wird an §3 keine Änderung im Vergleich zur bisher geltenden Satzung vorgenommen, mit Ausnahme der Streichung von §3 (7), wodurch §3 (8) und (9) fortan (7) und (8) wären. Alle hier nicht ausdrücklich genannten Paragraphen und Absätze bleiben in der ursprünglichen Form der aktuell geltenden Satzung bestehen. §5 wird neu hinzugefügt.</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung , bisheriger Text:</p>	<p>1/2016</p>

		<p>Siehe ursprünglicher Antrag</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung, neuer Text:</p> <p>§ 4 : Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl im Rahmen der universitätsweiten StuRa-Wahlen.</p> <p>(2) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.</p> <p>(3) Sollten aufgrund mangelnder Bewerber*innen keine Wahlen stattfinden, werden Vertreter*innen durch den Fachschaftsrat Anglistik entsandt. Gleiches gilt für eventuell unbesetzt gebliebene Vertreterplätze.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.</p> <p>(5) Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.</p> <p>(6) Jedes Mitglied der Studienfachschaft – mit Ausnahme der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG Immatrikulierten – kann sich zur Wahl stellen. Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.</p> <p>(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Abs. 4 bis Abs. 6 gelten entsprechend. Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. Sie vertreten die Interessen der Studierenden der Universität Heidelberg, insbesondere der Mitglieder der Studienfachschaft Anglistik, nach bestem Wissen und Gewissen.</p> <p>(9) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(10) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 35 der Organisationssatzung.</p> <p>(11) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der</p>	
--	--	---	--

		<p>Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>§2 Fachschaftsvollversammlung (9) Die Fachschaftsvollversammlung schlägt zu Beginn jedes akademischen Jahres 3 Vertreter für den Fachrat und 2 für die QuasiMiKo vor. Die Wahl findet dann im Fachschaftsrat statt. Als gewählt gelten die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vertreter hat die Fachschaftsvollversammlung das Recht, Vorschläge für Nachwahlen machen, die dann ebenfalls wieder Im Fachschaftsrat durchgeführt werden.</p> <p>§5 Finanzen (1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat bis zu zwei, jedoch mindestens eine*n Kassenwart bzw. Kassenwärtin. (2) Kassenwarte/Kassenwärtinnen haben folgende Aufgaben: a. Konto- und Kassenführung, b. Vornahme finanzieller Transaktionen c. Verwaltung der von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel. (3) Kassenwarte/Kassenwärtinnen unterliegen der Pflicht zur lückenlosen Dokumentation. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden. (4) Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat von einem Kassenwart/ einer Kassenwärtin schriftlich Rechenschaft über die Finanzen abgelegt werden. Erst nach Vorlage und eingehender Prüfung des Rechenschaftsberichts durch den Fachschaftsrat oder durch ihn bestellte Vertreter dürfen die Kassenwarte/Kassenwärtinnen entlastet werden. (5) Näheres regeln die vom Studierendenrat beschlossene Finanzordnung sowie der Wirtschaftsplan.</p> <p>§3 Fachschaftsrat (7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg. Weiterhin führt die Exmatrikulation zum vorzeitigen Ausscheiden</p>	
--	--	---	--

		(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats wird dieses erst mit der nächsten Wahl ersetzt.	
Änderung der Satzung der SFS Europäische Kunstgeschichte	<p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung , bisheriger Text:</p> <p>§ 4 : Kooperation und Stimmführung im StuRa (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung, neuer Text:</p> <p>§ 4 : Kooperation und Stimmführung im StuRa (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter der Studienfachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich, es gilt die Vertretungsregelung der Organisationsatzung. Eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen ist zulässig, sofern es keine*n Stellvertreter*in gibt oder alle Stellvertreter verhindert sind (§ 21 Abs. 3 b Satz 2 Organisationsatzung in der Fassung vom 27.01.2015).</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung , bisheriger Text: Gibt es nicht</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung, neuer Text: Einfügen von §5:</p> <p>§ 5 Satzungsänderung (1) Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Europäische Kunstgeschichte beschließt der Studierendenrat auf Antrag des Fachschaftsrats. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung.</p>	1/2016	
Änderung der Satzung der SFS Molekulare Biotechnologie	<p>1. Vertretungsregelung: Ergänze in §5 Absatz 3 zwischen „... zwei StuRa-Beauftragte.“ und „Die Aufgaben der</p>	1/2016	

		<p>Beauftragten sind“:</p> <p>„Vertretung des StuRa-Vertreters durch die Beauftragten ist möglich. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat.“</p> <p>Endgültiger Text §5 Absatz 3:</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung zwei Stura-Beauftragte. Die Vertretung des StuRa-Vertreters durch die Beauftragten ist möglich. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat. Die Aufgaben der Beauftragten sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Beratung des Vertreters im StuRa,2. die Unterstützung des Vertreters im StuRa bei der Information der Fachschaftsvollversammlung und anderer Gremien über aktuelle Entwicklungen im StuRa. <p>2. Wahlen und Amtszeiten:</p> <p>Ersetze in §3 Absatz (6) nach „Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr“ ...</p> <p>„ Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.“</p> <p>durch</p> <p>„und beginnt am 01.10“</p> <p>Endgültiger Text §3 Absatz 6:</p> <p>(6) „Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr und beginnt am 01.10“</p>	
--	--	---	--

		<p>Streiche in §3 Absatz (8):</p> <p>„Die Amtszeit des folgenden Fachschaftsrates verlängert sich um die verbleibende Amtszeit des vorherigen Fachschaftsrates.“</p>	
	<p>Satzung für die Entsendung des VS-Vertreters/der VS-Vertreterin in den Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften (2. Lesung)</p>	<p>§ 1</p> <p>(1) Das VS-Mitglied im Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften vertritt die VS, insbesondere die der Studienfachschaften der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften. Vertretung ist möglich.</p> <p>(2) Die Amtszeit beträgt ein Semester.</p> <p>§ 2</p> <p>(1) Das VS-Mitglied und dessen Vertreter*in im Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften werden auf gemeinsamen Vorschlag der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften gewählt.</p> <p>(2) In der Regel sollte eines der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften der Fakultät für Verhaltens- und empirischen Kulturwissenschaften im StuRa die VS im Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften vertreten.</p> <p>(3) Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, findet eine Mehrheitswahl unter den beteiligten Studienfachschaften statt. Jede Studienfachschaft der Fakultät führt hierbei eine Stimme und kann eine Person vorschlagen.</p> <p>§ 3</p> <p>(1) Sollte der StuRa einen Wahlvorschlag ablehnen, findet ein zweiter Wahlgang statt.</p> <p>(2) Wird der Vorschlag auch im zweiten Wahlgang abgelehnt, wird eines der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften von der Sitzungsleitung des StuRa per Los als VS-Mitglied und ein weiteres als stellvertretendes Mitglied bestimmt.</p>	1/2016
30.06.15	<p>Aufhebung des RefKonf-Beschlusses „Unterstützung</p>	<p>Aufhebung des Beschlusses „Unterstützung Klage gegen Studiengebühren“ aus der RefKonf</p>	

	Klage gegen Studiengebühren“	vom 09.06.2015	
02.06.15	Positionierung zu den Blockupy Protesten	<p>Am 18. März demonstrierten rund 17.000 Menschen in Frankfurt. Ein Großteil von ihnen nahm an friedlichen Demonstrationen teil. Die Proteste am Nachmittag des 18. März in Frankfurt waren eine wichtige Gelegenheit für Studierende zusammen mit anderen Menschen ein Zeichen der Solidarität in Europa zu setzen. Besonders in Zeiten zunehmender Europaverdrossenheit ist es wünschenswert, dass so viele Menschen ihre Kritik an der bestehenden EU-Politik in einem explizit proeuropäischen Bündnis wie Blockupy auf die Straße tragen. Das Blockupy-Bündnis konstituiert sich unter anderem durch seinen Aktionskonsens als friedliches Bündnis. Dieses Selbstverständnis umfasst auch Aktionen zivilen Ungehorsams wie etwa Menschenblockaden.</p> <p>Dennoch traf dies allerdings auf eine große Gruppe, nach Polizeiangaben bis zu 2000 Personen (nach Angaben anderer Quellen 200), nicht zu: Seit den frühen Morgenstunden randalierten sie in der Rhein-Main-Metropole, zündeten 55 Polizeiautos an, griffen Gebäude an, errichteten brennende Straßensperren und attackierten Polizeikräfte. Die Bilanz des 18. März: eine große friedliche Demonstration wurde durch die Randalen einiger gewalttätigen Gruppen überschattet. Fest steht, dass großer materieller Schaden entstand, dass es Verletzte auf Seiten der Polizei und der Demonstranten und Demonstrantinnen gab, und dass es eine feine Linie gibt zwischen zivilem Ungehorsam und Respektlosigkeit vor dem Gesetz, und diese übertreten wurde.</p> <p>Hierzu soll schließlich betont werden, dass die Ausschreitungen außerhalb des Konsenses des Blockupy-Bündnisses stattgefunden haben und dass es überhaupt keinen Hinweis dafür gibt, dass die Mitfahrer und Mitfahrerinnen des vom Referat für politische Bildung mitfinanzierten Busses irgendwie an gewalttätigem Verhalten beteiligt werden.</p> <p>Nichtdestotrotz will das Referat für politische Bildung sowie die Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg betonen, dass sie jede Form von Gewalt, egal welchen Ursprungs und unabhängig davon, ob physischer, psychologische oder struktureller Natur, ablehnen. Somit distanziert sich der Studierendenrat von den gewalttätigen Geschehnissen des 18. März.</p>	

		<p>Die von der Troika vorgebrachten Maßnahmen, welche für großes Leiden im europäischen Süden mitverantwortlich sind, mögen ein Grund für das Entsetzen und die Wut unter großen Teilen der Bevölkerung sein. Dennoch kann die Idee einer friedlichen Demonstration, die gegen viele ungerechte Zustände protestiert, nicht durch gewaltvolle Auseinandersetzungen zerstört werden.</p> <p>So wie die Menschen in Griechenland oder Spanien ein Recht haben, über ihr eigenes Schicksal zu entscheiden und dafür auf die Straßen zu gehen, und viele sich damit in Deutschland solidarisieren wollen, haben deutsche Staatsbürger und Staatsbürgerinnen das Recht, dass ihr Eigentum und ihre Gesetze in ihren Land respektiert werden. Gewalt und Respektlosigkeit vor dem Gesetz sollen unabhängig davon, von wo sie ausgehen, abgelehnt werden.</p> <p><i>Der Text wurde nach der Sitzung redaktionell überarbeitet</i></p>	
	<p>Änderung der Finanzordnung</p>	<p>Der StuRa möge die Finanzordnung wie folgt Ändern</p> <p>bisheriger Text:</p> <p><u>V Autonome Referate</u></p> <p>§ 14 Anwendung der Regelungen für Studienfachschaften</p> <p>(1) Der StuRa stellt den autonomen Referaten gemäß § 25 Abs. 5 der Satzung Mittel zur Verfügung.</p> <p>(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten alle Regelungen für die Studienfachschaften in dieser Finanzordnung entsprechend, sofern dieser Paragraph nichts anderes bestimmt. Auf die Mitteilungspflichten gem. § 25 Abs. 5 der Satzung wird verwiesen.</p> <p>(3) Autonome Referate dürfen keine nicht-zweckgebundenen Rücklagen bilden. Nicht verausgabte Mittel fließen dem Haushalt des StuRas zu</p> <p>neuer Text:</p>	

		<p><u>V Autonome Referate</u></p> <p>§ 14 Anwendung der Regelungen für Studienfachschaften</p> <p>(1) Der StuRa stellt den autonomen Referaten gemäß § 26 Abs. 5 der Organisationsatzung Mittel zur Verfügung.</p> <p>(2) Für die Bewirtschaftung der Mittel gelten alle Regelungen für die Studienfachschaften in dieser Finanzordnung entsprechend, sofern dieser Paragraf nichts anderes bestimmt. Autonome Referate haben insbesondere analog einen Wirtschaftsplan zu erstellen. Auf die Mitteilungspflichten gem. § 26 Abs. 5 der Organisationsatzung wird verwiesen.</p> <p>(3) Autonome Referate dürfen keine nicht-zweckgebundenen Rücklagen bilden. Nicht verausgabte Mittel fließen dem Haushalt des StuRas zu</p> <p>(4) Ausgaben über 200,-€ sind dem Finanzreferat im Vorfeld zu melden. Ausgaben über 1000,-€ sind zudem im StuRa oder der Refkonf vorzustellen.</p>	
	<p>Änderung der Satzung der SFS Mittellatein/ Mittelalterstudien</p>	<p>Der StuRa möge beschließen, den folgenden Änderungen der Satzung der SFS Mittellatein / Mittelalterstudien zuzustimmen, auf dass die alte Fassung durch die neue ersetzt werden kann.</p> <p>ALT</p> <p>§ 3: Fachschaftsrat - Concilium</p> <p>(1) Das Concilium wird in freien, direkten, geheimen und gleichen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.</p> <p>§ 4: Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Semester.</p> <p>NEU</p>	<p>1/2016</p>

		<p>§ 3: Fachschaftsrat - Concilium</p> <p>(1) Das Concilium wird in freien, direkten, geheimen und gleichen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt. Die Amtszeit des Conciliums soll am 1. April beginnen.</p> <p>§ 4: Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt i.d.R. zwei Semester.</p>	
	Änderung der Satzung der SFS Jura	<p>Der Stura möge in §25 Entsendung durch Fachschaftsrat unserer Satzung bitte folgenden Absatz 4 einfügen:</p> <p>(4) Die Stellvertretungsregelung des §21 III Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S. des §21 III b Organisationssatzung zulässig ist</p>	1/2016
	Positionierung zu Protestaktionen bezüglich der Lehramtsreform	Der StuRa unterstützt die Protestaktionen gegen die Lehramtsreform.	
19.05.15	Positionierung zu Verhandlungen mit VRNextbike	Der StuRa möge beschließen, dass das Verkehrsreferat damit beauftragt wird, Verhandlungen mit VRN und nextbike für das bike-sharing System VRNextbike aufzunehmen. Es wird eine Testphase (ca. 5-6 Woche im Juni/Juli) angestrebt und befürwortet. Die Kosten werden noch mitgeteilt und separat zur Abstimmung gestellt. Im Anschluss an die Testphase soll ein 3-Jahres-Vertrag folgen. Dieser sieht bisher grobe Kosten pro Studierenden / Semester im 1. Jahr von 1,80€; im 2. Jahr von 2,00€ und im 3. Jahr von 2,20€ vor. Als Gegenleistung erhalten alle Studierenden einen kostenfreien Zugang zum VRNextbike System (keine Anmelde- oder Jahresgebühr) sowie 30 min. kostenfreie Fahrt für ein Fahrrad. Der Vertrag wird ebenfalls wenn er im Detail verhandelt ist im StuRa zur Abstimmung vorgelegt.	
	Umbenennung des Referats für Öffentlichkeitsarbeit	Das „Referat für Öffentlichkeitsarbeit (Agitation und Propaganda)“ wird umbenannt in „Referat für Öffentlichkeitsarbeit.“	
	Änderung des Anhang B der Organisationssatzung	<p>Der StuRa beschließt folgende Änderungen in Anhang B der Organisationssatzung:</p> <p>1) Zuordnung des Studiengang 894 (Master Geoarchäologie) zur SFS 48 - UFG/VA</p>	

		<p>(die Zuordnung eines Studiengangs Geoarchäologie zur UFG/VA wurde bereits beschlossen. Allerdings ohne Angabe der Nummer. Da damit der Studiengang nicht eindeutig benannt ist und es künftig weitere Geoarchäologiestudiengänge geben könnte (momentan gibt es nur einen, daher kann momentan keine Verwechslung stattfinden), könnte man hier eine Unklarheit konstruieren, daher soll hier ganz eindeutig der mit der Nummer 894 bezeichnete Studiengang sicherheitshalber nochmal zugeordnet werden)</p> <p>2) Zuordnung des Studiengangs "Strukturierte Promotion Evangelische Theologie" zur SFS 46 - Theologie (Evangelische). (Hier wird sicherheitshalber eine erneute Abstimmung im StuRa stattfinden, sobald die Verwaltung eine Nummer vergeben hat)</p> <p>3) Zuordnung des Studiengangs 886 (Promotion Papyrologie) zur SFS 1 - Ägyptologie (4) Zuordnung des Studiengangs 951 ("Klassische und Moderne Literaturwissenschaft") zur SFS 27 - Klassische Philologie (Genau: auch hier wird sicherheitshalber eine erneute Abstimmung im StuRa stattfinden, sobald die Verwaltung eine Nummer vergeben hat)</p>	
	EPG1 Mandatierung	Die vorgelegte Empfehlung wird beschlossen	
05.05.15	Änderung der Satzung der SFS Klassische Philologie	<p>§ 3 (6) der Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie wird geändert</p> <p>vorher:</p> <p>§ 3 (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes zweiten Semesters.</p> <p><i>Nachher:</i></p> <p>§ 3 (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt am 1. April.</p>	1/2016
	Aufnahme der Satzung der SFS Semitistik in den Anhang D der Organisationssatzung	<p>Antrag auf Aufnahme der Satzung der SFS Semitistik in den Anhang D der Organisationssatzung</p> <p>Änderung des Regelmodells: https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Studienfachschaftsregelmodell_2013-05-31.pdf</p>	1/2016

		<p>die Mitgliedzahl im FSR soll mindestens zwei betragen, das StuRa-Mitglied soll entsandt werden und vertretbar sein.</p> <p>§ 3 (3) : Mitgliedzahl im FSR: mindestens 3</p> <p>§ 4 (1): Entsendung des StuRa-Mitglieds. Vertretungsmöglichkeit</p>	
	<p>Änderung der Organisationssatzung zur Amtszeit von Fachschaftsräten</p>	<p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung , bisheriger Text:</p> <p>§13 V Organisationssatzung: Die Amtszeit der Fachschaftsräte beträgt ein Jahr, sie beginnt entweder am 1. April oder am 1. Oktober eines Jahres</p> <p>Für Antragsart a): Bei Änderung einer Satzung bzw. einer Ordnung, neuer Text:</p> <p>§13 V Organisationssatzung: Die Amtszeit der Fachschaftsräte soll ein Jahr betragen und, entweder am 1. April oder am 1. Oktober eines Jahres beginnen</p>	19/2015
21.04.15	<p>Änderung der Satzung der SFS Assyriologie</p>	<p>Umstellung von direkter Wahl in den StuRa auf Entsendung um durch Änderung von §§ 3, 4 ihrer Satzung:</p> <p>Änderung §4:</p> <p>Vorher:</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.</p> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keinen Nachrücker, kann die Fachschaftsvollversammlung eine Nachwahl einzelner Mitglieder für den Rest der Amtszeit beschließen.</p>	

		<p>Nachher:</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter der Fachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich, ebenso eine Abberufung eines Vertreters durch den Beschluss der Vollversammlung.</p> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitgliedes wird eine neue Person in den StuRa entsendet.</p> <p>Änderung §3:</p> <p>Vorher:</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit jedes Sommersemesters.</p> <p>Nachher:</p> <p>(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beginnt mit dem 1. April eines jeden Jahres und beträgt ein Jahr. Die zugehörige Wahl findet im vorausgehenden Wintersemester statt.</p>	
	<p>Änderung der Satzung der SFS Medizin Mannheim</p>	<p>§ 1 : füge einen neuen Absatz § 1 (2) mit folgendem Text ein; die bisherigen Absätze (2) – (4) werden zu (3) – (5):</p> <p>Die Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim bildet zugleich die Fakultätsfachschaft Medizin Mannheim.</p> <p>§2 (11): aktueller Text:</p> <p>Die Fachschaftsvollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei studentische Vertreter*innen für die Kommission zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel, die dem Fachschaftsrat zur Entsendung in diese Kommission vorgeschlagen werden. Die zwei</p>	

		<p>Vertreter*innen des gewählten Vorschlags werden nach erfolgreicher Wahl des Vorschlags und Entsendung durch den Fachschaftrats schriftlich mit der Vorlage im Anhang A berufen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. ersetze durch: Die Fachschaftratsvollversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit eine/n Vertreter*in, die dem Fachschaftrats zur Entsendung in den Fakultätratsrat vorgeschlagen werden (vgl. §65 a Absatz 6 Landeshochschulgesetz).</p> <p>§ 2 (12) als neuen Absatz einfügen:</p> <p>Die Fachschaftratsvollversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit zwei studentische Vertreter*innen für die Kommission zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel, die dem Fachschaftratsrat zur Entsendung in diese Kommission vorgeschlagen werden. Die zwei Vertreter*innen des gewählten Vorschlags werden nach erfolgreicher Wahl des Vorschlags und Entsendung durch den Fachschaftratsrat schriftlich mit der Vorlage im Anhang A berufen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.</p> <p>§3 Fachschaftratsrat aktueller Text:</p> <p>(1) Der Fachschaftratsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl einzeln für die vier Ämter des Fachschaftratsrats (vgl. § 3 (3)(a)) statt.</p> <p>(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaftrats haben das aktive und passive Wahlrecht (hiervon 25 ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz, die nur stimmberechtigt sind). Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaftrats oder eine vom Studierendenrat für die Wahlen der Fachschaftratsräte erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regelungen von § 33 OS entsprechen und vom Studierendenrat der Universität Heidelberg abgestimmt werden.</p> <p>(3)</p> <p>(a) Der Fachschaftratsrat besteht aus vier Mitgliedern der Studienfachschaftrats, einer Frau, einem Mann und zwei weiteren Personen. Er setzt sich zusammen aus einem Gremienbeauftragten, einer Gremienbeauftragten, einem/r Beauftragten für die Finanzen der Studienfachschaftrats, einem/r Koordinator/in der Wahlen. In dem Fall, dass für ein Amt keine Kandidaten*Innen gibt, bleibt dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl unbesetzt. In diesem Fall ist der Fachschaftratsrat bestehend aus 3 Mitgliedern ebenfalls beschlussfähig. In jedem Fall werden 2</p>	
--	--	--	--

		<p>Mitglieder des Fachschaftsrats für die Beschlussfähigkeit des Organs benötigt (vgl. §3 (8)).</p> <p>(b) Weiterhin gehört dem Fachschaftsrat mit beratender Stimme an: Ein/e Repräsentant*in der internationalen Studierenden an unserer Fakultät mit der Bezeichnung "Spokesperson of international students". Diese Person wird von der Versammlung der internationalen Studierenden nach (§ 3 (5) (f)) gewählt.</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat ist in Abgrenzung zu § 2 (1) das exekutive Organ der Studienfachschaft. Er vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.</p> <p>(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:</p> <p>(a) Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(c) Führung der Finanzen der Studienfachschaft.</p> <p>(d) Die Studienfachschaft betreffende interne Vorbereitung der Wahl der Vertreter*innen im Studierendenrat.</p> <p>(e) Benennung eines Wahlausschusses (mindestens 2 Personen) für die Belange der Studienfachschaft.</p> <p>(f) Einberufung der zu Beginn jedes Wintersemesters stattfindenden Versammlung der internationalen Studierenden</p> <p>(6) Die Wahlen zum Fachschaftsrat sollen nach Möglichkeit zeitgleich mit anderen universitätsinternen Wahlen stattfinden. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Oktober eines jeweiligen Jahres.</p> <p>(7)</p> <p>(a) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>(b) Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus dem Amt, rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für das entsprechende Amt für die verbleibende Amtszeit des</p>	
--	--	---	--

		<p>ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.</p> <p>(8)</p> <p>(a) Bleibt ein Posten mangels Kandidat*innen bei der Wahl oder mangels Nachrücker*innen unbesetzt, so schlägt die Fachschaftsvollversammlung dem bis dahin bestehenden Fachschaftsrat eine/n nicht stimmberechtigte/n kommissarische/n Vertreter*in vor, der/die bis zur nächsten ordentlichen Wahl die Aufgaben des Amtes ausführt. Bis diese/r Vertreter*in durch den (bis dahin) bestehenden Fachschaftsrat eingesetzt ist, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates die Aufgaben des unbesetzten Amtes.</p> <p>(b) Sind mehr als 2 Posten des Fachschaftsrates nicht stimmberechtigt besetzt, so werden Neuwahlen erforderlich. Diese Neuwahlen müssen entsprechend der Wahlordnung des StuRa bekanntgegeben und durchgeführt werden.</p> <p>(9) Der Fachschaftsrat tritt mit einer eigenen Liste (genannt "Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim") bei der Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats an.</p> <p>(a) Die beiden Gremienbeauftragten des Fachschaftsrats (bzw. Hochschulpolitischer Ausschuss der FiMM) kandidieren auf den ersten Positionen dieser Liste. Das Los entscheidet über die Position der beiden Gremienbeauftragten.</p> <p>(b) Grundsätzlich alle Mitglieder der Studienfachschaft können über die Liste "Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim" kandidieren (hiervon ausgenommen sind Zeitstudierende nach § 60, Abs. 1 Satz 2 Landeshochschulgesetz, die nur stimmberechtigt sind). Die Kandidat*innen müssen sich vor Aufnahme auf die Liste während einer Fachschaftsvollversammlung persönlich vorstellen.</p> <p>(c) Die restlichen Listenpositionen werden in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Kandidat*innen bestimmt.</p> <p>(10) Der Fachschaftsrat koordiniert die Erstellung einer "Liste Medizin" für die Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat, möglichst in Zusammenarbeit mit der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg.</p> <p>(a) Die beiden Gremienbeauftragten bzw. die Kandidaten*innen für die Ämter der</p>	
--	--	---	--

		<p>Gremienbeauftragten kandidieren auf dieser Liste.</p> <p>(b) Die Kandidat*innen müssen sich vor Aufnahme auf die Liste während einer Fachschaftsvollversammlung persönlich vorstellen. Die Vorstellung der Kandidat*innen der Heidelberger Studienfachschaft ist hiervon ausgenommen, muss dann jedoch schriftlich erfolgen.</p> <p>(c) Die Listenpositionen werden grundsätzlich per Los bestimmt.</p> <p>neuer Text (Änderungen unterstrichen, mit „[...]“ abgekürzte Texte bleiben unverändert)</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl einzeln für die vier Ämter des Fachschaftsrats (vgl. § 3 (3)(a)) statt.</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3)</p> <p>(a) Der Fachschaftsrat besteht aus vier Mitgliedern der Studienfachschaft, einer Frau, einem Mann und zwei weiteren Personen. Er setzt sich zusammen aus einem Gremienbeauftragten, einer Gremienbeauftragten, einem/r Beauftragten für die Finanzen der Studienfachschaft, einem/r Koordinator/in der Wahlen. In dem Fall, dass für ein Amt keine Kandidaten*Innen gibt, bleibt dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Wahl unbesetzt. In diesem Fall ist der Fachschaftsrat bestehend aus 3 Mitgliedern ebenfalls beschlussfähig. In jedem Fall werden 2 Mitglieder des Fachschaftsrats für die Beschlussfähigkeit des Organs benötigt (vgl. §3 (8)).</p> <p>(b) [...]</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:</p> <p>(a) Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.</p>	
--	--	---	--

		<p>(b) Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.</p> <p>(c) Führung der Finanzen der Studienfachschaft.</p> <p>(d) Die Studienfachschaft betreffende interne Vorbereitung der Wahl der Vertreter*innen im Studierendenrat.</p> <p>(e) Benennung eines Wahlausschusses (mindestens 2 Personen) für die Belange der Studienfachschaft.</p> <p>(f) Einberufung der zu Beginn jedes Wintersemesters stattfindenden Versammlung der internationalen Studierenden.</p> <p>(6) Die Wahlen zum Fachschaftsrat sollen nach Möglichkeit zeitgleich mit anderen universitätsinternen Wahlen stattfinden. Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Oktober eines jeweiligen Jahres.</p> <p>(7)</p> <p>(a) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>(b) Scheidet ein Mitglied des Fachschaftsrates vorzeitig aus dem Amt, rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für das entsprechende Amt für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.</p> <p>(8)</p> <p>(a) Bleibt ein Posten mangels Kandidat*innen bei der Wahl oder mangels Nachrücker*innen unbesetzt, so schlägt die Fachschaftsvollversammlung dem bis dahin bestehenden Fachschaftsrat eine/n nicht stimmberechtigte/n kommissarische/n Vertreter*in vor, der/die bis zur nächsten ordentlichen Wahl die Aufgaben des Amtes ausführt. Bis diese/r Vertreter*in durch den (bis dahin) bestehenden Fachschaftsrat eingesetzt ist, übernehmen die verbleibenden Mitglieder des Fachschaftsrates die Aufgaben des unbesetzten Amtes.</p> <p>(b) Sind mehr als 2 Posten des Fachschaftsrates nicht stimmberechtigt besetzt, so werden Neuwahlen erforderlich. Diese Neuwahlen müssen entsprechend der Wahlordnung des StuRa</p>	
--	--	---	--

	<p>bekanntgegeben und durchgeführt werden.</p> <p>(9) [...]</p> <p>(10) Die Mitglieder der Studienfachschaft treten mit einer eigenen Liste (genannt 28 "Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Mannheim") bei der Wahl der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats an. Der Fachschaftsrat koordiniert diese Liste.</p> <p>(a) Die beiden Gremienbeauftragten bzw. die Kandidaten*innen für die Ämter der Gremienbeauftragten kandidieren auf dieser Liste.</p> <p>(b)[...]</p> <p>(c) Die Listenpositionen werden grundsätzlich per Los bestimmt.</p> <p>(13) Der Fachschaftsrat koordiniert die Erstellung einer "Liste Medizin" für die Wahl der Listenvertreter*innen im Studierendenrat, möglichst in Zusammenarbeit mit der Studienfachschaft der Medizinischen Fakultät Heidelberg.</p> <p>(a) [...]</p> <p>(b) Die Kandidat*innen sollen sich vor Aufnahme auf die Liste während einer Fachschaftsvollversammlung persönlich vorstellen. Die Vorstellung der Kandidat*innen der Heidelberger Studienfachschaft ist hiervon ausgenommen.</p> <p>(c) [...]</p> <p>§ 4 (1) aktueller Text:</p> <p>Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im Studierendenrat in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat und dem Wahlausschuss organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.</p> <p>ersetze durch: Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im Studierendenrat in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.</p> <p>als neuen Absatz § 4 (2) folgenden Text einfügen; Bisherige Absätze §4 (2) -(5) werden zu</p>	
--	--	--

		<p>(3) - (6). :</p> <p>Eine Vertretung durch die Bewerber*innen, die keinen Sitz erhalten haben (in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl), ist möglich.</p>	
	Erweiterung der Aufwandsentschädigungsordnung	<p>bisheriger Text:</p> <p>§ 2 Aufwandsentschädigung für gewählte Mitglieder Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) Vorsitz, Sitzungsleitung und Mitglieder des Studierendenrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Referent*innen des StuRa oder der Studienfachschaften erhalten keine Aufwandsentschädigungen.</p> <p>(3) Für die Protokollführung (inklusive Vor- und Nachbereitung) wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro je beschlussfähiger Sitzung gewährt.</p> <p>(4) Weitere gewählte, ernannte oder sonstige Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft erhalten keine Aufwandsentschädigungen durch die Verfasste Studierendenschaft oder ihre Teilorgane.</p> <p>neuer Text:</p> <p>§2 Aufwandsentschädigung für gewählte Mitglieder Verfassten Studierendenschaft</p> <p>(1) Vorsitz, Sitzungsleitung und Mitglieder des Studierendenrates erhalten keine Aufwandsentschädigung.</p> <p>(2) Die Referent*innen des StuRa oder der Studienfachschaften erhalten keine Aufwandsentschädigungen.</p> <p>(3) Für die Protokollführung (inklusive Vor- und Nachbereitung) wird eine Aufwandsentschädigung von 30 Euro je beschlussfähiger Sitzung gewährt.</p> <p>(4) Für die Durchführung von Fachschaftsratswahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt</p>	19/2015

		<p>wird.</p> <p>(5) Für die Durchführung von StuRa-Wahlen wird eine Aufwandsentschädigung von 2000 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p> <p>(6) Für die Durchführung von zentralen Urabstimmungen wird eine Aufwandsentschädigung von 1000 Euro gewährt, die Anteilig an die beteiligten Mitglieder des Wahlausschusses ausgezahlt wird.</p> <p>(7) Weitere gewählte, ernannte oder sonstige Vertreter*innen der Verfassten Studierendenschaft erhalten keine Aufwandsentschädigungen durch die Verfasste Studierendenschaft oder ihre Teilorgane. Diese Regelung gilt rückwirkend ab 1.April 2015. (Beginn des Sommersemesters)</p>	
	Stellungnahme Rahmenverordnung	https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/2/Beschluesse/Beschluss_Lehramtsumstellung_RV.pdf	
	Umbenennung des autonomen Referats für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	<p>Antragstext: Der StuRa beschlieÙe folgende Änderung der Organisationssatzung:</p> <p>Bisheriger Text:</p> <p>§ 25 Autonome Referate</p> <p>(1) Autonome Referate haben den Zweck, gesellschaftlich benachteiligten Studierenden zu ermöglichen, ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung in Hochschule und Gesellschaft entgegenzuwirken.</p> <p>(2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden aus dem Kreis der Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa und die RefKonf über den Umgang damit beraten.</p> <p>(3) Es gibt autonome Referate für:</p>	

		<p>1. von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffene Frauen</p> <p>2. Student*innen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,</p> <p>3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen,</p> <p>4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung</p> <p>Auf Wunsch von Betroffenen kann der StuRa weitere autonome Referate gründen und in die Satzung aufnehmen.</p> <p>(4) Die Referent*innen der autonomen Referate sind Mitglieder der RefKonf mit beratender Stimme.</p> <p>Neuer Text:</p> <p>§ 25 Autonome Referate</p> <p>(1) Autonome Referate haben den Zweck, gesellschaftlich benachteiligten Studierenden zu ermöglichen, ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung in Hochschule und Gesellschaft entgegenzuwirken.</p> <p>(2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden aus dem Kreis der Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und den StuRa und die RefKonf über den Umgang damit beraten.</p> <p>(3) Es gibt autonome Referate für:</p> <p>1. von geschlechtsspezifischer Diskriminierung betroffene Frauen</p> <p>2. von Diskriminierung aus Gesundheitsgründen betroffener Studierender (autonomes</p>	
--	--	--	--

		<p>Gesundheitsreferat)</p> <p>3. Betroffene von Rassismus und Diskriminierung aufgrund kultureller Zuschreibungen,</p> <p>4. Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung</p> <p>Auf Wunsch von Betroffenen kann der StuRa weitere autonome Referate gründen und in die Satzung aufnehmen.</p> <p>(4) Die Referent*innen der autonomen Referate sind Mitglieder der RefKonf mit beratender Stimme.</p>	
	Zuteilung von Studierenden zu Studienfachschaften	<p>Der StuRa möge beschließen:</p> <p>1. Für die im SoSe anstehenden StuRa- und FSR-Wahlen sowie Urabstimmungen werden die Studierenden gemäß dem Vorschlag zur Zuteilung den genannten Studienfachschaften (vgl. Info-TOP) zugeordnet. Da die Wähler*innenverzeichnisse frühzeitig aufgelegt werden und eine Neuauflage erheblicher Mehraufwand ist, soll diese Zuteilung für alle im SoSe stattfindenden Wahlen gelten.</p> <p>2. Studierende mit erstem Hauptfach an der Hochschule für Jüdische Studien und zweitem Hauptfach an der Universität Heidelberg, werden gemäß diesem zweiten Hauptfach einer Studienfachschaft zugeordnet.</p> <p>3. Alle Studierenden, die weder nach diesen Beschlüssen noch nach der Organisationsatzung zugeordnet werden können, werden vom Wahlausschuss, ersatzweise von der Sitzungsleitung des StuRa, einer Studienfachschaft zugewiesen. Hierbei ist im Vorfeld eine begründete Auswahl der in Frage kommenden Studienfachschaften vorzunehmen.</p>	
	Änderung der Geschäftsordnung: Offenlegung der Anwesenheit im StuRa	<p>Antragstext Inhaltliche Positionierung: Der StuRa möge beschließen die Anwesenheit einer ordentlichen Vertretung im StuRa getrennt für jeden einzelnen Sitz ab der 3. Legislatur in geeigneter Form übersichtlich für alle Sitzungen zu veröffentlichen.</p> <p>Dabei wird nicht die Anwesenheit von Personen sondern die Anwesenheit einer Vertretung für einen genau definierten Sitz im StuRa festgehalten. Sollte die eigentlich gewählte oder entsandte Person auf einen Sitz im StuRa (verhindert sein und) einen ordentlichen Vertreter benannt haben und der Sitzungsleitung ist dies in üblicher Form bekannt, so gilt der Sitz als anwesend wenn diese Vertretung eine Vertretung im StuRa wahrnimmt. Dies gilt unabhängig für Listen oder Fachschaftsvertretungen sofern der Sitzungsleitung eine klare Vertretungsregelung bekannt ist und diese eingehalten wird.</p>	

		<p>Gleichzeitig soll als Zahl auch erfasst und veröffentlicht werden, wie viele verschiedene Personen eine Vertretung für einen definierten Sitz bisher eingenommen haben.</p> <p>Antragstext Änderung der Geschäftsordnung:</p> <p>Füge ein:</p> <p>§2 StuRa (6) – Die Anwesenheit im StuRa kann protokolliert und veröffentlicht werden. Näheres regelt ein Beschluss.</p>	
14.04.15	Änderung der Satzung der SFS American Studies	<p>vorher:</p> <p>§ 4 : Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter/innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben. Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Studienfachschaft stellvertretend entsenden, wenn die gewählten Vertreter/innen verhindert sind.</p> <p>nachher:</p> <p>§ 4 : Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter/innen der Fachschaft in den StuRa. Der Fachschaftsrat kann Mitglieder der Studienfachschaft stellvertretend entsenden, wenn die Vertreter/innen verhindert sind.</p>	
	Einführung der StuRa-Kurzinfo	<p>Der StuRa möge beschließen: Nach jeder StuRa-Sitzung wird ein kurzer Text (StuRa-Kurzinfo), der die für die Studierenden relevantesten bzw. interessantesten Punkte der Sitzung aufführt und mit 2-3 Sätzen umreißt, erstellt und mindestens auf der Startseite der StuRa-Homepage und der Stura-Facebook-Seite (Details siehe unten) veröffentlicht. Die Veröffentlichung hat spätestens bis zum Folgetag um 12 Uhr mittags zu erfolgen.</p> <p>Ein*e Referent*in des Referats für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Erstellung des <i>StuRa-</i></p>	

		<i>Kurzinfo</i> und die Veröffentlichung zuständig. Eventuell kann ein*e zusätzliche*r Referent*in gewählt werden, der/die explizit für diese Aufgabe und ihre Delegation bei Abwesenheit zuständig ist.	
03.02.15	NOGIDA-Rede (Podestrede bei einer Kundgebung gegen PEGIDA (Patriotistische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes) und dessen Ableger)	Der Stura beschließt eine Rede vorzubereiten und an der NOGIDA-Demonstration am 9.2.2015 zu halten. Die Eckpunkte wurden in der Sitzung festgelegt. Link zur Rede: https://www.stura.uni-heidelberg.de/nachrichten/archive/2015/february/15/article/rede-auf-der-nogida-abschlusskundgebung-am-090215.html	
	Änderung der Satzung der SFS Germanistik	Geändert wird der § 4, neu eingefügt eine Übergangsregelung: Alte Fassung: § 4 : Kooperation und Stimmführung im StuRa (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben. (2) Die StuRa-Vertreter sind gehalten aus dem StuRa zu berichten und Abstimmungsempfehlungen zu den Entscheidungen des StuRa herbeizuführen. (3) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt ein Jahr. (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist. (5) Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Wird so keine neuer Vertreter gefunden, kann die Studienfachschaft für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Kandidaten übergangsweise einen Vertreter entsenden. (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen. Neue Fassung: § 4: Kooperation und Stimmführung im StuRa (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter der Fachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich.	17/2015

		<p>(2) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Die StuRa-Vertreter sind gehalten aus dem StuRa zu berichten und Abstimmungsempfehlungen zu den Entscheidungen des StuRa herbeizuführen.</p> <p>(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>(5) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.</p> <p>(6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>§ 5: Übergangsregelung für die 2. StuRa-Legislatur</p> <p>(1) In der 2. StuRa-Legislatur bis zur Anwendung der Entsendungsregelung kann das direkt gewählt StuRa-Mitglied vertreten werden.</p> <p>(2) In der 2. StuRa-Legislatur wird die Entsendungsregelung auf unbesetzte Plätze der Studienfachschaft im StuRa angewandt.</p>	
	Änderung der Satzung der SFS Ägyptologie	<p>Antrag auf Änderung der Satzung der SFS Ägyptologie</p> <p>Die SFS Ägyptologie wurde nach dem Studienfachschaftsregelmodell (SFRM) konstituiert. Künftig möchte sie die Zahl der Mitglieder im Fachschaftsrat ändern (auf mindestens zwei), ihre Mitglieder im StuRa entsenden sowie vertreten lassen können.</p>	
	Änderung der Satzung der SFS Geowissenschaften	<p><i>Antrag auf Änderung der Satzung der SFS Geowissenschaften</i></p> <p><i>Die SFS Geowissenschaften wurde nach dem Studienfachschaftsregelmodell (SFRM) konstituiert. Künftig möchte sie ihre Mitglieder im StuRa entsenden sowie vertreten lassen können.</i></p> <p><i>Für die laufende Legislatur möchten sie für ihr StuRa-Mitglied eine Vertretungsregelung ermöglichen</i></p>	
27.01.15	Einberufung einer Sondersitzung 3.02.15	<p><i>Da wir noch einen Haushalt, der heute erst in die 1. Lesung geht, beschließen müssen und es heute mehrere TOPs mit wahrscheinlich großem Gesprächsbedarf gibt, beantragt die Sitzungsleitung eine Sondersitzung am 03.02</i></p>	
	Aufnahme der Satzung der SFS Alte Geschichte in den Anhang D der Organisationssatzung	<p>Die Satzung der SFS Alte Geschichte wurde am 16.12.14 im StuRa bekannt gegeben und am 22.1.15 urabgestimmt. Von 167 Wahlberechtigten, haben 23 abgestimmt: 22 Menschen waren für die Satzung und einer dagegen. Nun kann sie im StuRa abgestimmt werden.</p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Studienfachschaftssatzungen/FSSatzung_Alte_Geschichte.pdf</p>	

		<u>f</u>	
	Aufnahme der Satzung der SFS Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte in den Anhang D der Organisationsatzung	Die Satzung SFS Byzantinistik wurde am 16.12.14 im StuRa bekanntgegeben und am 22.1.15 urabgestimmt. Es wurden zwölf Stimmen von 84 Wahlberechtigten abgegeben, wobei alle der Satzung zustimmten. Nun kann sie im StuRa abgestimmt werden. https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Studienfachschaftssatzungen/FSSatzung_Byzantinische_Archaeologie_und_Kunstgeschichte.pdf	
	Einführung einer umfassenden Vertretungsregelung	Der StuRa möge beschließen: I) Aufhebung der Ordnung zur Vertretungsregelung für StuRa-Mitglieder. II) Füge ein nach § 20 OrgS, verschiebe alle anderen Paragraphen um eins nach hinten. OrgS § 21 Vertretung von Stimmberechtigten StuRa-Mitgliedern (1) Anwendungsbereich Diese Regelung gilt für alle Listenvertreter*innen und für jene Studienfachschaften, die für ihre StuRa-Vertreter*innen im Falle der Verhinderung eine Vertretung vorsehen und keine konkrete eigene Regelung vorgesehen haben. (vgl. Anhang D) (2) Regelung im Fall von direkter Wahl von Vertreter*innen für Studienfachschaften a. Sofern eine Vertretungsregelung vorgesehen ist, werden bei einer direkten Wahl die Bewerber*innen, die keinen Sitz erhalten haben, in absteigender Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl vom ersten bis zum/zur n-ten Stellvertreter des Wahlvorschlags bestimmt, wobei n der Anzahl der Sitze entspricht, die der Studienfachschaft im StuRa zukommen. Ist die Liste erschöpft, bevor alle Stellvertreterpositionen besetzt werden können, so bleiben diese Positionen unbesetzt. Im Falle des Nachrückens eines stellvertretenden Mitglieds werden die Stellvertreterpositionen analog zu Satz 1 neu verteilt. b. Das verhinderte Mitglied wird durch den ersten /die erste Stellvertreter*in vertreten. Ist diese*r verhindert, und gibt es mehr als einen Stellvertreter, so vertritt der /die zweite Stellvertreter*in das Mitglied. Bei mehr als zwei Stellvertreter*innen wird entsprechend weiterverfahren. Gibt es keine*n Stellvertreter*in oder sind alle Stellvertreter*innen	19/2015

		<p>verhindert, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.</p> <p>(3) Regelung im Fall von Entsendung von Vertreter*innen für Studienfachfachschaften</p> <p>a. Sofern eine Vertretungsregelung vorgesehen ist, entsendet die Studienfachschaft Mitglieder und Stellvertreter*innen in den StuRa. Bei der Entsendung wird eine Reihenfolge festgelegt. Im Falle des Nachrückens eines stellvertretenden Mitglieds werden die Stellvertreterpositionen analog zu Satz 1 neu verteilt.</p> <p>b. Das verhinderte Mitglied wird durch den ersten /die erste Stellvertreter*in vertreten. Ist diese*r verhindert, so vertritt der /die zweite Stellvertreter*in das Mitglied. Bei mehr als zwei Stellvertreter*innen wird entsprechend weiterverfahren. Gibt es keine*n Stellvertreter*in oder sind alle Stellvertreter*innen verhindert, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig, es kann jedoch, sofern die Satzung der Studienfachschaft dies zulässt, eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen erfolgen.</p> <p>(4) Kooperationen</p> <p>Für Kooperationen werden die Regelungen entsprechend angewandt, sofern bei der Kooperation keine anderen Regelungen getroffen wurden</p> <p>(5) Regelung für Listenvertreter*innen</p> <p>a. Diejenigen Bewerber*innen eines Listenvorschlags, die keine Sitz erhalten haben werden in absteigender Reihenfolge von dem/der ersten bis zum/zur n-ten Stellvertreter*in des Wahlvorschlags bestimmt, wobei n der Anzahl der Sitze entspricht, die dem Listenvorschlag im StuRa zukommen. Ist die Liste erschöpft, bevor alle Stellvertreterpositionen besetzt werden können, so bleiben diese Positionen unbesetzt. Im Falle des Nachrückens eines stellvertretenden Mitglieds werden die Stellvertreterpositionen analog zu Satz 1 neu verteilt.</p> <p>b. Das verhinderte Mitglied wird durch den ersten/die erste Stellvertreter*in vertreten. Ist diese*r verhindert, und gibt es mehr als eine*n Stellvertreter*in, so vertritt der/die zweite Stellvertreter*in das Mitglied. Bei mehr als zwei Stellvertreter*innen wird entsprechend weiter verfahren. Gibt es keine*n Stellvertreter*in oder sind alle Stellvertreter*innen verhindert, ist das Hinzuziehen weiterer Stellvertreter*innen nicht zulässig.</p> <p>(6) Mitteilung an die Sitzungsleitung</p>	
--	--	---	--

		<p>a. Verhinderte Mitglieder informieren ihre Stellvertreter*innen frühzeitig unter Angabe des Sitzungstermins über ihre Verhinderung. Sollten der/die nächste Stellvertreter*in auch verhindert sein, tut er/sie dies auch, solange bis die Liste abgearbeitet ist.</p> <p>b. Verhinderte Mitglieder und Stellvertreter*innen informieren die Sitzungsleitung frühzeitig, spätestens aber bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn, schriftlich darüber, dass sie verhindert sind. Die Sitzungsleitung kann nach Ermessen auch spätere Meldungen zulassen.</p> <p>c. Liegt keine Mitteilung über die Verhinderung vor, kann keine Vertretung erfolgen.</p>	
	<p>Änderung der Organisationssatzung: Festschreibung von Amtszeiten</p>	<p>Der StuRa beschließt folgende Änderung der Organisationssatzung:</p> <p>Ersetzte bisherigen § 13 (5) OrgS. durch:</p> <p>(5) Die Amtszeit der Fachschaftsräte beträgt ein Jahr, sie beginnt entweder am 1. April oder am 1. Oktober eines Jahres.</p> <p>Füge bisherigen § 13 (5) als neuen § 13 (6) ein.</p> <p>Begründung des Antrags:</p> <p>Das Justitiarsgespräch hat ergeben, dass die Amtszeiten mindestens ein Jahr betragen müssen, die Rechtsabteilung wendet dies hier auf der dezentralen Ebene an und untersagt kürzere Amtszeiten. Daher sollten wir dies in unsere Organisationssatzung aufnehmen. Die Amtszeiten sollten auch festgeschrieben werden, weil wir sonst für jede Studienfachschaft eine eigene Amtszeit definieren müssten und es dann dazu kommt, dass sich Amtszeiten über mehr als 2 Semester erstrecken. Die Wahltermine bleiben unberührt.</p>	19/2015
13.01.15	<p>Änderung der Satzung der SFS Philosophie</p>	<p>Der StuRa möge beschließen, die Studienfachschaftssatzung Philosophie in unten stehender Form zu ändern. In dieser Form wurde die neue Fassung bereits in der Fachschaftsvollversammlung vom 19.11.2014 beschlossen. Hinweis: das Protokoll der Sitzung liegt vor und kann während oder nach der Sitzung eingesehen werden.</p>	

		<p>1. Änderung:</p> <p>Bisheriger Text:</p> <p>§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet während der Fachschaftsversammlung und auf Vorschlag dieser Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa währt den Zeitraum bis zur nächsten Fachschaftsversammlung.</p> <p>Neuer Text:</p> <p>§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet während der Fachschaftsversammlung und auf Vorschlag dieser Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa. Es gilt die Vertretungsregelung des StuRa.</p> <p>(2) Ein Entsendungsverfahren wird unverzüglich eingeleitet, sobald es von einem Mitglied in der Fachschaftsversammlung beantragt wird und sofern ein Vorschlag der Fachschaftsversammlung vorliegt.</p> <p>(3) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa währt den Zeitraum bis zum nächsten Entsendungsverfahren, jedoch maximal bis zum Ende einer Legislaturperiode des StuRa. [Die übrigen Abschnitte erhalten eine jeweils höhere Nummer, weil Abs. 2 neu hinzugefügt wurde.] Änderung 2) [§ 3 Fachschaftsrat ...</p> <p>(4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr. Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:</p> <p>(5) Durchführung von freiwilligen Umfragen nach § 5</p>	
--	--	--	--

		<p>Änderung 2)</p> <p>Einfügen eines neuen § 5:</p> <p>§ 5 Umfragen</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Seminar freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.</p> <p>(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.</p> <p>[Die folgenden Paragraphen erhalten eine jeweils höhere Nummer, da Paragraph 5 neu hinzugefügt wurde.]</p>	
	<p>Änderung der Satzung der SFS Islamwissenschaften/ Iranistik</p>	<p><i>1. Änderung: Anzahl der Mitglieder im FSR</i></p> <p><i>Alt: § 3 SFRM: Fachschaftsrat</i></p> <p><i>(3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder.</i></p> <p><i>Neu: § 3: Fachschaftsrat</i></p> <p><i>(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder.</i></p> <p><i>2. Änderung: StuRa-Mitglieder</i></p> <p><i>Alt: § 4: Kooperation und Stimmführung im StuRa</i></p> <p><i>(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.</i></p> <p><i>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</i></p> <p><i>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn 1 ihre Amtszeit endet oder 2 sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder 3 sie zurücktritt</i></p>	

		<p>oder 4 durch Tod.</p> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in [sic] rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.</p> <p>(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>Neu: §4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.</p> <p>(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>3. Änderung: Aufnahme der Umfragemöglichkeit</p> <p>Alt: nix</p> <p>Neu § 5 Umfragen</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg</p>	
--	--	---	--

		<p><i>gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.</i></p> <p><i>(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.</i></p>	
	Namensänderung der SFS Chemie	<p><i>Entsprechend des Beschlusses der Studienfachschaft Chemie vom 11.12.2014 wird in Anhang B der Organisationssatzung der Name der Studienfachschaft Nr. 8 von "Chemie" in "Chemie und Biochemie" geändert. Ebenso wird die Satzung der Studienfachschaft im Anhang D der Organisationssatzung geändert</i></p>	8/2016
	Änderung der Satzung der SFS Pflegewissenschaften/ Care	<p><i>Änderung des Paragraphen 2 Abs. 7 (Fachschaftsvollversammlung)</i></p> <p><i>Bisheriger Text:</i></p> <p><i>„Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.“</i></p> <p><i>Neu: „Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 3 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.“</i></p> <p><i>Die Änderungen wurden in der FS einstimmig angenommen.</i></p> <p><i>Änderung des Paragraphen 4 (Kooperation und Stimmführung im StuRa)</i></p> <p><i>Bisheriger Text:</i></p> <p><i>„(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl. Die Wahl wird vom Fachschaftsrat organisiert. Eine Zusammenlegung mit anderen Wahlen ist anzustreben.</i></p> <p><i>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</i></p> <p><i>(3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn 1) ihre Amtszeit endet oder 2) sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder 3) sie zurücktritt oder 4) durch Tod.</i></p> <p><i>(4) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl</i></p>	

		<p><i>in den StuRa nach.“</i></p> <p><i>Neu:</i></p> <p><i>(1)„Der Fachschaftsrat entsendet auf Vorschlag der Vollversammlung eine*n Vertreter*in der Fachschaft in den StuRa.</i></p> <p><i>(2)Die Amtszeit der Vertreter*in im StuRa beträgt ein Jahr.</i></p> <p><i>(3)Der/die entsendete Vertreter*in kümmert sich im Falle einer möglichen Nichtanwesenheit bei einer Sitzung um seine Vertretung für diese Sitzung.</i></p> <p><i>(4)Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft 40 vertritt, immatrikuliert ist.</i></p> <p><i>(5)StuRa Vertreter*innen können vom Fachschaftsrat abberufen werden, wenn diese ihrer Informationspflicht nicht nachkommen.</i></p> <p><i>(6)Die StuRa-Vertretung ist verpflichtet, die Studienfachschaft über die Vorgänge im StuRa zu informieren. Dies erfolgt entweder schriftlich an den Fachschaftsrat oder mündlich durch die Teilnahme an der Fachschaftsvollversammlung.</i></p> <p><i>(7)Im Falle des Ausscheidens des/der Vertreter*in wird eine neue Person nach §4 (1) in den StuRa entsendet.</i></p> <p><i>(8)Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.“</i></p> <p><i>Anfügen des §5 (Satzung)</i></p> <p><i>„(1) Änderungen der Satzung müssen von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft in der Fachschaftsvollversammlung beantragt werden.</i></p> <p><i>(2) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung mit</i></p>	
--	--	--	--

		<p><i>Zweidrittel-Mehrheit sowie eines StuRa-Beschlusses.“</i></p> <p><i>Die Änderung/Hinzufügung des neuen Paragraphen wird einstimmig angenommen.</i></p> <p><i>Änderung des §3(11)</i></p> <p><i>„(11) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.“</i></p> <p><i>Beachte: Ehemaliger Abs. 11 „Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben“ wird nun zu Abs. „(12) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.“</i></p>	
	<p><i>Änderung der Satzung der SFS Erziehung und Bildung</i></p>	<p><i>Alt:</i></p> <p><i>§ 1 Allgemeines</i></p> <p><i>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</i></p> <p><i>(2) Zur Studienfachschaft gehören Studierender folgender Fächer:</i></p> <p><i>(3) Die Studienfachschaft stellt in die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</i></p> <p><i>(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat. Weitere Organe sind möglich (nach §3 Abs.2 OS und §11 Abs.5 OS)</i></p> <p><i>Neu: § 1 Allgemeines</i></p> <p><i>(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.</i></p> <p><i>(2) Zur Studienfachschaft gehören Studierende der in Anhang B der Organisationssatzung aufgeführten Fächer.</i></p> <p><i>(3) Die Studienfachschaft stellt in die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden</i></p>	

		<p><i>Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.</i></p> <p><i>(4) Organe der Studienfachschafft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.</i></p> <p><i>Alt: § 2 Fachschaftsvollversammlung</i></p> <p><i>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschafft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen denen nicht entgegen stehen. (Z.B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten)</i></p> <p><i>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschafft.</i></p> <p><i>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.</i></p> <p><i>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, nachdem entsprechende Anträge vom Fachschaftsrat geprüft wurden.</i></p> <p><i>(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</i></p> <p><i>(6) Der Fachschaftsrat bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende des jeweiligen Semesters stattfinden.</i></p> <p><i>(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden: 1. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder 2. Auf schriftlichem Antrag von 1% der Mitglieder der Studierendenschafft.</i></p> <p><i>(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.</i></p> <p><i>Neu: § 2 Fachschaftsvollversammlung</i></p> <p><i>(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschafft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen denen nicht entgegen stehen. (Z.B. Datenschutz bei Personalangelegenheiten)</i></p> <p><i>(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschafft.</i></p> <p><i>(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.</i></p> <p><i>(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, nachdem entsprechende Anträge vom Fachschaftsrat geprüft wurden.</i></p>	
--	--	---	--

		<p>(5) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.</p> <p>(6) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende des jeweiligen Semesters stattfinden.</p> <p>(7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden: 1. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder 2. Auf schriftlichem Antrag von 1% der Mitglieder der Studierendenschaft.</p> <p>(8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.</p> <p>Alt: §3 : Fachschaftsrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat besteht aus aktiven Mitgliedern der Studierendenschaft, die regelmäßig (mindestens 1x im Monat oder 6x pro Semester) an den Sitzungen teilnehmen. Nachweis der regelmäßigen Teilnahme erfolgt über öffentliche Protokolle.</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat nimmt Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr. Es kann auch festgelegt werden, dass der Fachschaftsrat die Interessen der Mitglieder vertritt.</p> <p>(4) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören: 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung. 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. 3. Führung der Finanzen. 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder. 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung. 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats läuft auf maximal bis zur Exmatrikulation.</p> <p>Neu: §3 : Fachschaftsrat</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens drei Mitglieder. Diese sind gehalten, regelmäßig an den Sitzungen des Fachschaftsrats teilzunehmen</p> <p>(2) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören: 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung. 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. 3. Führung der Finanzen. 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder. 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung. 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers</p>	
--	--	--	--

		<p>in den betroffenen Studiengängen.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(5) In folgenden Fällen scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat vorzeitig aus: Wenn es 1. nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder 2. zurücktritt oder 3. stirbt.</p> <p>Alt: §4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Sollte der Vertreter*in aus terminlichen Gründen nicht der StuRa-Sitzung beiwohnen können, so entsendet der Fachschaftsrat einen Stellvertreter.</p> <p>(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>(5) StuRa Vertreter*innen können vom Fachschaftsrat abberufen werden: 1. Wenn sie ihrer Informationspflicht nicht nachkommen 2. Nicht die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung umsetzen.</p> <p>(6) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in wird eine neue Person in den StuRa entsendet.</p> <p>(7) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</p> <p>Neu: §4 Kooperation und Stimmführung im StuRa</p> <p>(1) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen der Fachschaft in den StuRa.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.</p> <p>(3) Sollten Vertreter*innen aus terminlichen Gründen nicht der StuRa-Sitzung beiwohnen können, so entsendet der Fachschaftsrat Stellvertreter*innen.</p> <p>(4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft</p>	
--	--	--	--

		<p>vertritt, immatrikuliert ist.</p> <p>(5) <i>StuRa Vertreter*innen können vom Fachschaftsrat abberufen werden, wenn: 1. sie ihrer Informationspflicht nicht nachkommen oder 2. sie nicht die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung umsetzen.</i></p> <p>(6) <i>Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in wird eine neue Person in den StuRa entsendet.</i></p> <p>(7) <i>Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.</i></p> <p><i>Alt: § 5 : Satzung</i></p> <p>(1) <i>Änderungen der Satzung müssen von mindestens einer Person aus dem Fachschaftsrat beantragt werden.</i></p> <p>(2) <i>Änderungen der Satzung sind nur durch eine einfache Mehrheit des Fachschaftsrates möglich</i></p> <p><i>Neu: § 5 : Satzung</i></p> <p>(1) <i>Änderungen der Satzung im Namen der Fachschaft müssen von mindestens einer Person aus dem Fachschaftsrat im StuRa beantragt werden.</i></p> <p>(2) <i>Änderungen der Satzung werden mit 2/3-Mehrheit im StuRa beschlossen.</i></p>	
	<p>Aufnahme der Satzungen Islamwissenschaften/ Iranistik und Klassische Philologie in den Anhang D der Organisationssatzung und Festlegung einer Reihenfolge der aufgeführten Satzungen in Anhang D der Organisationssatzung</p>	<p>1. <i>Der StuRa beschließt, die Satzungen der Studienfachschaften Islamwissenschaft/Iranistik und Klassische Philologie in den Anhang D der Organisationssatzung aufzunehmen. Für die Satzung der SFS Islamwissenschaft/Iranistik wird der Beschluss erst gültig, wenn die aktuell beantragten Satzungsänderungen beschlossen wurden.</i></p> <p>2. <i>Der StuRa beschließt, die Satzungen der Studienfachschaften im Anhang D der Organisationssatzung in ebender Reihenfolge aufzuführen, wie sie in Anhang B aufgeführt sind.</i></p>	<p>Islam: fehlt</p> <p>Klassische Philologie: 17/2015</p>
16.12.14	<p>Aufnahme der Satzung der SFS Osteuropastudien in den Anhang D der</p>	<p><i>Die Satzung wird nach § 3 (3) SFKA, (Studienfachschafstkonstitutionsanhang), wobei dann § 2 SFKA entsprechend gilt, zur Abstimmung gestellt. Die Bekanntgabe des Wortlauts der Satzungen fand in der StuRa-Sitzung am 2.12. statt. Die Satzung wurde in einer Urabstimmung letzte Woche ohne</i></p>	

	Organisationssatzung	<p><i>Gegenstimme angenommen und kann nun im StuRa abgestimmt werden. Ihr findet den Wortlaut der Satzung hier:</i> http://www.stura.uniheidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Studienfachschaftssatzungen/FSSatzung_Osteuropastudien.pdf</p>	
	Aufnahme der Satzung der SFS Slavistik in den Anhang D der Organisationssatzung	<p><i>Die Satzung wird nach § 3 (3) SFKA, (Studienfachschafts-konstitutionsanhang), wobei dann § 2 SFKA entsprechend gilt, zur Abstimmung gestellt. Die Bekanntgabe des Wortlauts der Satzungen fand in der StuRa-Sitzung am 2.12. statt. Die Satzung wurde in einer Urabstimmung letzte Woche bei einer Gegenstimme angenommen und kann nun im StuRa abgestimmt werden. Ihr findet den Wortlaut der Satzung hier:</i> http://www.stura.uniheidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Studienfachschaftssatzungen/FSSatzung_Slavistik.pdf</p>	
	Sitzungsterminfestlegung für den Zeitraum 14.1.2015-24.11.2015	<p><i>Der StuRa beschließt die im Folgenden aufgeführten Sitzungstermine :</i></p> <p><i>Der StuRa beschließt die im Folgenden aufgeführten Sitzungstermine.</i></p> <p><i>Vorlesungszeit: Wintersemester14/15: 13. Oktober 2014 bis 07. Februar 2015</i></p> <p><i>27. Januar</i></p> <p><i>Vorlesungszeit: Sommersemester15: 13. April bis 25. Juli 2015</i></p> <p><i>21. April</i></p> <p><i>05. Mai</i></p> <p><i>19. Mai</i></p> <p><i>02. Juni</i></p> <p><i>16. Juni</i></p> <p><i>30. Juni</i></p> <p><i>14. Juli</i></p> <p><i>Vorlesungszeit: Wintersemester15/16: 12. Oktober 2015 bis 06. Februar 2016</i></p> <p><i>13.Oktober</i></p>	

		<p>27.Oktober</p> <p>10.November</p> <p>24.November</p>	
	Änderung der Beitragsordnung (Einführung Sockelbeitrag Semesterticket)	<p>Der StuRa beschließt die Satzungsneufassung der Beitragsordnung.</p> <p>https://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Intern/Protokolle_und_Beschluesse/2/Protokolle/Stura-Protokoll_16-12-2014.pdf</p>	MTB 02/15
	Aufwandsentschädigung		17/2015
2.12.14	Änderung der Satzung der SFS Geschichte	<p>Änderung des Paragraphen 3 Abs. 1, bisheriger Text:</p> <p>„Der Fachschaftsrat besteht aus dem/der 1. Fachschaftssprecher*in, dem/der 2. Fachschaftssprecher*in, dem/der 1. Stellvertreter*in und dem/der 2. Stellvertreter*in.“</p> <p>Zu:</p> <p>„Der Fachschaftsrat besteht aus vier Mitgliedern.“</p> <p>Die Änderung wird <u>einstimmig</u> angenommen.</p> <p>Dadurch ergeben sich redaktionelle Änderungen</p> <p>bei § 3 Abs. 3, bisheriger Text:</p> <p>„Ein*e Fachschaftssprecher*in oder Stellvertreter*in scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn er oder sie nicht mehr eingeschriebener Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann, oder durch eigenen Verzicht, der der Fachschaftsrat schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung mündlich mitzuteilen ist.“</p> <p>Zu:</p> <p>„Ein*e Fachschaftssprecher*in scheidet vorzeitig aus dem Amt aus, wenn</p>	

		<p>er oder sie nicht mehr eingeschriebener Studierende*r in einem der zugeordneten Studiengänge ist, aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann, oder durch eigenen Verzicht, der dem Fachschaftsrat schriftlich und der Fachschaftsvollversammlung mündlich mitzuteilen ist.“</p> <p>Bei § 3 Abs. 12, bisheriger Text:</p> <p>„Gewählt zum*r 1. Fachschaftssprecher*in, 2. Fachschaftssprecher*in, 1. Stellvertreter*in und 2. Stellvertreter*in sind diejenigen Kandidat*innen, die in absteigender Reihenfolge die meisten Stimmen auf sich vereinigen.“</p> <p>Zu:</p> <p>„Gewählt zum Fachschaftsrat sind diejenigen vier Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.“</p>	
	Aufnahme der Satzung der SFS Ethnologie in den Anhang D der Organisationssatzung	<p>Wurde am 25.11. im StuRa bekannt gegeben und am 1. und 2. Dezember 14 urabgestimmt und kann nun im StuRa abgestimmt werden. Die Satzung wurde mit 173 zu 2 Stimmen angenommen.</p> <p>Ihr findet die Satzung hier:</p> <p>http://www.stura.uni-heidelberg.de/fileadmin/Dokumente/VS/Studienfachschaftssatzungen/FSSatzung_Ethnologie.pdf</p>	
	Änderung der Organisationssatzung §23	<p>füge ein nach OrgS § 23 (9):</p> <p>(10) Referent*innen können nicht gleichzeitig das Amt des Vorsitzes der VS ausüben.</p> <p>(11) Referent*innen können nur in einem Referat Referent*in sein.</p>	17/2015